

# **Der Kärntner Landesbedienstete**

9. Auflage, Oktober 2016

Information der Personalvertretung beim  
Amt der Kärntner Landesregierung.  
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

### **Impressum**

Herausgeber: Zentralpersonalvertretung beim Amt der Kärntner Landesregierung

Für den Inhalt verantwortlich: Gernot Nischelwitzer, MBA

Satz, Layout, Gestaltung: Agentur Aufwind

Druck: Satz- und Druckteam GesmbH

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



## **Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!**

Alle 5 Jahre erscheint dieser Leitfaden für die Kärntner Landesbediensteten. Das Kärntner Dienstrechts- und das Landesvertragsbedienstetengesetz stellen einen dynamischen Prozess dar.

Deshalb wurde erstmals ein Punkt „Geplante Maßnahmen“ eingeführt, damit die Aktualität auch in den kommenden Jahren bestehen bleibt. Das Bestreben der Personalvertretung ist es, Verbesserungen auch unter schwierigsten Rahmenbedingungen für die Kollegenschaft zu erreichen.

Natürlich stehen alle PersonalvertreterInnen und im Besonderen ich als Euer Obmann allen KollegInnen für Anfragen zur Verfügung.

Euer

Gernot Nischelwitzer

## INHALTSVERZEICHNIS

Abfertigung	6
Abfertigung Neu	8
Beförderungen - Richtlinien	12
Bezugsvorschüsse	20
Dienstalterszulage (DAZ)	22
Dienstjubiläum	23
Dienstnehmerschutz	24
Dienstprüfung in der Verwaltung	25
Dienstverhinderung	26
Dienstzeit/Dienstplan	26
Dienstzulagen für p4-Bedienstete in der Straßenverwaltung	29
Einmalige Entschädigung	30
Erholungsurlaub	31
Erkrankung	35
Ernennung in das öffentlich-rechtliche (pragmatisierte) Dienstverhältnis - Richtlinien	37
Facharbeiter-Aufstiegsprüfung	39
Familienhospizfreistellung	39
Kinderzulage	41
Kündigungsschutz für Vertragsbedienstete	42
Kuraufenthalt	42
Leistungsfeststellung	43
Meldepflichten	46

Mutterschaft	48
Karenz/Teilzeitbeschäftigung	49
Pensionierung	50
Pflegefreistellung	55
Sonderurlaub	57
Sozialleistungen/Geldaushilfe	58
Vorrückung	59
Unkündbarstellung	64
Zeitvorrückung	65
Zusatzpension für Vertragsbedienstete	66
Zuwendungen über schriftliche Antragstellung	67
Geplante Maßnahmen	68

# ABFERTIGUNG

## **Vertragsbedienstete**

(gilt nur für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2006 begründet wurde)

Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren > das Zweifache

5 Jahren > das Dreifache

10 Jahren > das Vierfache

15 Jahren > das Sechsfache

20 Jahren > das Neunfache

25 Jahren > das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Kinderzulage.

**Keine Abfertigung** gebührt, wenn das Dienstverhältnis wie folgt endet:

- Zeitablauf
- Kündigung oder Entlassung aus Verschulden des Vertragsbediensteten
- Kündigung durch den Vertragsbediensteten (siehe auch die unten angeführte Sonderbestimmung)
- vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund

- einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses (sofern keine gegenteilige Vereinbarung zustande kommt)
- Pragmatisierung

**Trotz Kündigung** gebührt der/m Vertragsbediensteten die Abfertigung bei:

- Kündigung innerhalb von einem Jahr nach der Eheschließung
- Kündigung innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes, Annahme eines an Kindes anstatt angenommenen Kindes oder bei unentgeltlicher Pflege eines nach den Regelungen über den Mutterschutz oder den Elternkarenzurlaub übernommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- bei Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf einer Karenz nach den elternschutzrechtlichen Bestimmungen
- Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach den elternschutzrechtlichen Bestimmungen
- nach mindestens 10-jährigem ununterbrochenen Dienstverhältnis
  - › bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres und
  - › bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
  - › wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

## **Beamte**

Unter gewissen Voraussetzungen gebührt auch einer/m Beamten, der ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheidet, eine Abfertigung.

Insbesondere gebührt einer/m Beamten bei Austritt eine Abfertigung dann, wenn er

- verheiratet ist und innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschließung aus dem Dienstverhältnis austritt
- wenn er innerhalb von 6 Jahren nach der Geburt
  - > eines eigenen Kindes
  - > eines an Kindes anstatt angenommenen Kindes
  - > eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

## **ABFERTIGUNG NEU**

gilt **nur für Vertragsbedienstete**, deren Dienstverhältnis nach dem 30.6.2006 begründet wurde.

Der erste Teil des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ist sinngemäß nach folgenden Maßnahmen anzuwenden:

Auf Grundlage des Mitarbeitervorsorgegesetzes leistet der Dienstgeber ab Beginn des Dienstverhältnisses laufend einen Beitrag in der Höhe von **1,53 %** des monatlichen Bezuges, das ist das Monatsentgelt gemäß § 29 Abs. 1



(Monatsentgelt und allfällige Zulagen) und die Sonderzahlung gemäß § 29 Abs. 3 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes oder die monatlich gewährte Lehrlingsentschädigung. Der Abfertigungsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich nicht mehr gegen den Dienstgeber, sondern gegen die Mitarbeitervorsorgekasse.

Für entgeltfreie Zeiten, das sind Zeiten einer Karenz mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder einer Familienhospizfreistellung werden die Beiträge auf Grundlage einer fiktiven Bemessungsgrundlage vom Dienstgeber geleistet.

Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer bei jeder Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Abfertigung gegen die Mitarbeitervorsorgekasse. Der Anspruch auf Abfertigung ist vom Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung zu unterscheiden. Dieser gebührt nur bei Vorliegen von besonderen anspruchsbegründenden Beendigungsarten und -voraussetzungen.

### **Kein Auszahlungsanspruch** besteht:

- bei Selbstkündigung durch den Dienstnehmer
- bei verschuldeter Entlassung
- bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder
- wenn noch keine 3 Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung an die Mitarbeitervorsorgekasse oder seit der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind.

### **Ein Anspruch auf Auszahlung** besteht:

- bei Kündigung durch den Arbeitgeber
- bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- bei Pensionsantritt
- bei unverschuldeter Entlassung
- bei berechtigtem vorzeitigem Austritt, oder
- wenn der Arbeitnehmer seit mindestens 5 Jahren in keinem Arbeitsverhältnis gestanden ist, für das Abfertigungsbeiträge zu leisten waren.

### **Altersteilzeit**

gilt **nur für Vertragsbedienstete**, vorerst befristet bis 31.12.2016

Vertragsbediensteten, die zu Beginn der Altersteilzeit das 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 60. Lebensjahr (Männer) vollendet haben und im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit vollbeschäftigt (Beschäftigungsausmaß 100%) waren, kann bei Erfüllung folgender Voraussetzungen Altersteilzeit

gewährt werden, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen und vom Arbeitsmarktservice Altersteilzeitgeld gewährt wird:

- a) unbefristetes Dienstverhältnis
- b) Mindestdauer des Dienstverhältnisses von 3 Monaten
- c) Nachweis von mind. 15 Jahren einer arbeitslosen-versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 25 Jahre
- d) Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes anlässlich der Altersteilzeit um 50%.

Altersteilzeitvereinbarungen werden vom Dienstgeber nur unter der Bedingung abgeschlossen, dass vom Arbeitsmarktservice Altersteilzeitgeld gewährt wird. Die Altersteilzeit wird maximal für die Dauer von 5 Jahren vereinbart und muss den Zeitraum bis zum Pensionsantritt umfassen. Vereinbart werden ausschließlich Teilzeitvereinbarungen (mit einem Beschäftigungsausmaß von 50%). Nicht abgeschlossen werden Blockzeitvereinbarungen.

Der Vertragsbedienstete erhält während der Altersteilzeit zusätzlich zum reduzierten Monatsentgelt einen „Lohnausgleich“ im Ausmaß von mindestens der halben Differenz zwischen der im letzten Jahr vor Antritt der Altersteilzeit durchschnittlich erhaltenen Entlohnung und der für die verminderte Arbeitszeit gebührenden Entlohnung.

Sozialversicherungsmäßig ergibt sich kein Nachteil aus der reduzierten Arbeitszeit. Auch die Abfertigung wird nach der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit bemessen. Das Urlaubsausmaß in Stunden wird entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert.

Ansuchen um Altersteilzeit sind im Dienstweg bei der Abteilung 1/Personalangelegenheiten einzubringen.

## **BEFÖRDERUNGEN - RICHTLINIEN**

(Beamte des Landes Kärnten) - Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 20.10.1998 (Zl. 1-LAD-PW-22/1-98)

Die Beförderungen von Beamten des Landes liegen im Ermessen der Landesregierung.

Es kommen für die Beförderungen nur Beamte in Betracht, welche die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und deren dienstliche Leistungen und Fähigkeiten sowie deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten Beförderungen rechtfertigen, wobei der jeweilige Stellenplan und der Stellen-Systemisierungsplan zu berücksichtigen sind.

a) Voraussetzungen in zeitlicher Hinsicht:

Verwendungs-Gruppe	Dienstklasse V	Dienstklasse VI	Dienstklasse VII	Dienstklasse VIII
A	9 Jahre	13 Jahre	19 Jahre	30 Jahre
B	19 Jahre	25 Jahre	31 Jahre	
C	29 Jahre			

Diese Jahre sind vom Vorrückungstichtag ausgehend zu rechnen.

b) Von den zeitlichen Voraussetzungen kann ein Abstrich von 4 Jahren vorgenommen werden, wenn die dem Beförderungstermin vorausgegangene Leistungsfeststellung ergeben hat, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat; ein Abstrich von 2 Jahren kann vorgenommen werden, wenn die dem Beförderungstermin vorausgegangene Leistungsfeststellung ergeben hat, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg (Normalleistung) erbracht hat.

c) Unter Berücksichtigung der Funktion und je nach dem Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich des Beamten kann von den zeitlichen Voraussetzungen, insbesondere bei(m)

1) Abteilungsvorständen, Direktor des Landesrechnungshofes, Direktor des Landtagsamtes, Bezirkshauptleuten, Leiter der Agrarbehörde, Mitgliedern der Krankenhausdirektorien, Leitern der Sekretariate der Regierungsmitglieder, Leiter des Sekretariates des Landesamtsdirektors, Leitern der Sekretariate der Klubs der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien, Obmann der Zentralpersonalvertretung

ein Abstrich von **2** Jahren,

2) Unterabteilungsleitern, Leitern von selbstständigen Dienststellen, Leitern der Straßenbauämter, technischen Leiter der Agrarbehörde, Sekretären von Regierungsmitgliedern, Sekretär des Landesamtsdirektors, Primärärzten, Sachgebietsleitern, in den Verwendungsgruppen A und B eingesetzten Personalsachbearbeitern bei der Abteilung 1/Personalangelegenheiten und der Abteilung 6/Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Legisten beim Verfassungsdienst, Programmierern in der Landesamtsdirektion, Verwaltungsdirektoren bei den Bezirkshauptmannschaften, Budgetsachbearbeitern in der Abteilung 2/Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, Funktionsträgern der Zentralpersonalvertretung, Obmännern der Dienststellenpersonalvertretung, Zentralbetriebsratsvorsitzenden und Betriebsratsvorsitzenden, Leiter Prüfgruppe beim Rechnungshof (=Unterabteilungsleiter), Bereichsleiter bei den Bezirkshauptmannschaften, Institut für Lebensmittelsicherheit,

Veterinärmedizin und Umwelt des Landes und stellvertretender Abteilungsvorstand (62. Regierungssitzung vom 11.12.2001)

ein Abstrich von **einem** Jahr

vorgenommen werden.

3) Nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen und besonders zufriedenstellenden Verwendung als Leiter des Sekretariates eines Regierungsmitgliedes, als Leiter des Sekretariates des Landesamtsdirektors oder als Leiter der Sekretariate der Klubs der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien, kann

ein weiterer Abstrich von **2** Jahren,  
bei Sekretären von Regierungsmitgliedern kann ein weiterer Abstrich von **einem** Jahr

vorgenommen werden.

### **Beförderung in die Dienstklasse VIII**

Sofern nicht obige Richtlinien zur Anwendung kommen, kommen für eine Beförderung in die Dienstklasse VIII Landesbeamte

1) Abteilungsvorstände, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Direktor des Landtagsamtes, Bezirkshauptleute, Mitglieder der Krankenhausdirektorien, Leiter der Sekretariate der Regierungsmitglieder, Leiter der Sekretariate der Klubs der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien, der Leiter des Sekretariates des Landesamtsdirektors und der Obmann der Zentralpersonalvertretung,

wenn der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wird,

frühestens nach **4**

und wenn der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wird, frühestens nach **6**

in der Dienstklasse VII zurückgelegten Dienstjahren, wobei die **Funktion durch mindestens ein Jahr** ausgeübt worden sein muss.

2) Leiter der Agrarbehörde, Leiter der Straßenbauämter, Unterabteilungsleiter und Leiter selbstständiger oder gleichwertiger Dienststellen, Sekretäre von Regierungsmitgliedern, Sekretär des Landesamtsdirektors, Primärärzte, wenn der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wird,

frühestens nach **7**

und wenn der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wird, frühestens nach **9**



in der Dienstklasse VII zurückgelegten Dienstjahren, wobei die Funktion durch mindestens ein Jahr ausgeübt worden sein muss.

3) Amtsärzte (=Jugendfürsorgeärzte), Amtstierärzte, Leiter der Bezirksforstinspektionen, Sachgebietsleiter, Leiter der Baubezirksämter, der technische Leiter der Agrarbehörde, die gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung bestellten Stellvertreter der Abteilungsvorstände und die gemäß der Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften des Landes Kärnten bestellten Stellvertreter der Bezirkshauptleute, Bereichsleiter der Bezirkshauptmannschaften und des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes (siehe 62. Regierungssitzung vom 11.12.2001), wenn der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wird,

nach **10**

und wenn der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wird,

nach **11**

in der Dienstklasse VII zurückgelegten Dienstjahren, wobei die Funktion durch mindestens ein Jahr ausgeübt worden sein muss.

## **Beförderung in die Dienstklasse IX**

Neben dem Landesamtsdirektor und dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter kann, sofern im Stellenplan entsprechend vorgesorgt ist, der Vorstand einer wichtigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung auf eine Planstelle der Dienstklasse IX in der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Die mit einer Funktion allenfalls verbundenen zusätzlichen Abstriche von den zeitlichen Erfordernissen sind im Falle einer vom Beamten unverschuldeten Änderung der dienstlichen Verwendung für die nächstfolgende Funktion und Beförderung noch anzurechnen.

### Beförderungsrichtlinien - Übersicht Dienstklassen nach Dienstjahren / Gehaltsstufe (Ausgangsbasis Vorrückungstichtag)

Verwendungs-Gruppe	Dienstklasse III	Dienstklasse IV	Dienstklasse V	Dienstklasse VI	Dienstklasse VII	Dienstklasse VIII	DAZ
A	nach 2 J. (Z)	Geh.St. 5; nach 9 J.	Geh.St. 3; nach 13 J.	Geh.St. 2; nach 19 J.	Geh.St. 1; nach 30 J.	Geh.St. 1	15 Vorr. Beträge
B	nach 6 J. Geh.St. 5 (Z); nach 8 J. Geh.St. 7 (Z); nach 10 J. (Z)	Geh.St. 4; nach 19 J. Geh.St. 2; nach 25 J.	Geh.St. 2; nach 25 J.	Geh.St. 1; nach 31 J.	Geh.St. 1		15 Vorr. Beträge
C	nach 8 J. Geh.St. 6 (Z); nach 17 J. Geh.St. 12 (Z); nach 19 J. (Z)	Geh.St. 3; nach 29 J.	Geh.St. 2				1 bzw. 2,5 Vorr. Beträge
P1	nach 8 J. Geh.St. 6 (Z); nach 19 J. Geh.St. 13 (Z); nach 23 J. (Z)	Geh.St. 3					1 bzw. 2,5 Vorr. Beträge
D, P2, P3	nach 8 J. Geh.St. 6 (Z); nach 23 J. Geh.St. 16 (Z); nach 27 J. (Z)	Geh.St. 3					1 bzw. 2,5 Vorr. Beträge

# BEZUGSVORSCHÜSSE

## **Allgemeines**

Die für Beamte und Vertragsbedienstete auszahlenden Beträge variieren je nach Höhe der zur Verfügung gestellten Kreditmittel und der Anzahl der vorliegenden Ansuchen. Im Falle einer getrennten Antragstellung durch beim Land beschäftigte Ehepaare kann maximal in Summe der jeweils gesetzlich vorgesehene Höchstbetrag gewährt werden. Die Aufstockung noch nicht zur Gänze zurückbezahlter Vorschüsse ist nicht möglich. Bei Vertragsbediensteten kann ein Bezugsvorschuss erst nach Abschluss des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit gewährt werden.

## **a) Normaler Bezugsvorschuss**

Bezugsvorschüsse können nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von einem Jahr bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (Notsituation, unvorhergesehene Ereignisse) bis zum Höchstbetrag von Euro 3.635,- gewährt werden.

Die Rückzahlung erfolgt durch Abzug vom Monatsbezug innerhalb von max. 48 Monaten, wobei die Mindestrate Euro 30,- beträgt.

Die Vorlage von Nachweisen über die Verwendung des Bezugsvorschusses bleibt der Dienstbehörde vorbehalten. Eine Sicherstellung ist nicht erforderlich.

## **b) Bezugsvorschüsse für Wohnzwecke**

Bezugsvorschüsse für Wohnzwecke können nach einem ununterbrochenen einjährigen Dienstverhältnis bis zum Höchstbetrag von Euro 5.815,- gewährt werden.

Dieser Vorschuss kann für nachstehende Zwecke gewährt werden:

1. Bau bzw. Kauf eines Eigenheimes/Kauf einer Eigentumswohnung
2. Baukostenzuschuss für Mietwohnungen
3. Renovierung des Eigenheimes, Eigentumswohnung, Mietwohnung, wie z.B. Dach, Fenster, Bad (jedoch **nicht für Einrichtungsgegenstände**)
4. zusätzliche bzw. nachträgliche Aufwendungen (z.B. Kanalanschlussgebühren, Heizungsumbau - jedoch **nicht für Kachelöfen!**).

Die Vergabe erfolgt nach einem Punktesystem mit Bewertung der

- Art der Anschaffung (Wohnobjekt)
- Familienverhältnisse
- bezugsrechtlichen Stellung
- bisherigen Wohnverhältnisse.

Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt erst nach Vorlage einer Sicherstellung (gemeinsame Schulderklärung mit dem Ehepartner, Blankowechsel bei ledigen, geschiedenen oder verwitweten Bediensteten).

Die Rückzahlung des Vorschusses für Wohnzwecke hat längstens binnen 144 Monaten zu erfolgen. Die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate hat mindestens Euro 30,- zu betragen.

Dieser Bezugsvorschuss kann auch vorzeitig rückgezahlt werden. Die Vorlage von Nachweisen über die Verwendung des Bezugsvorschusses bleibt der Dienstbehörde vorbehalten.

## **DIENSTALTERSZULAGE (DAZ)**

(gilt nur für Beamte)

Hat ein Beamter die **höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse** erreicht, aus der eine **Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist**, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage.

Diese beträgt

- in den Verwendungsgruppen A und B nach 4 Jahren in der höchsten Gehaltsstufe verbraucht 1 ½ Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse

- in den Verwendungsgruppen C, D und E nach 2 Jahren in der höchsten Gehaltsstufe verbracht 1 Vorrückungsbetrag. Dieser erhöht sich nach 4 in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf 2 ½ Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse.

## **DIENSTJUBILÄUM**

(gilt für Beamte und Vertragsbedienstete)

Für öffentlich Bedienstete können bei einer Dienstzeit von 25 (28) Jahren 200 Prozent und bei einer Dienstzeit von 40 (43) Jahren 400 Prozent des Monatsbezuges, in dem das Dienstjubiläum fällt, als Jubiläumszuwendung gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 Prozent kann auch gewährt werden, wenn der Bedienstete nach einer Dienstzeit von mindestens 35 (38) Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Hinweis: die oben genannte Zeit von 25, 35 bzw. 40 Jahren wird im Falle der Anwendbarkeit des „Vorrückungstichtages NEU“ um 3 Jahre angehoben.

# DIENSTNEHMERSCHUTZ

(gilt für Beamte und Vertragsbedienstete)

Das **Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005** enthält umfassende Regelungen über **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**.

Mit diesem Gesetz soll der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landesbediensteten insbesondere durch

- die **Gefahrenevaluierung** und **Dokumentation** durch den Dienstgeber
- die Bestellung von **Sicherheitsvertrauenspersonen**
- durch **Präventivdienste** (sicherheitstechnische Betreuung durch Sicherheitskräfte sowie arbeitsmedizinische Betreuung)
- durch Regelungen über **Arbeitsstätten, Arbeitsplätze** (einschließlich der Bildschirmarbeitsplätze), **Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung** und **Arbeitsvorgänge** und
- durch die Einrichtung einer **Bedienstetenschutzkommission**

gewährleistet werden.

Der **Bedienstetenschutzkommission** obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz.



# DIENSTPRÜFUNG IN DER VERWALTUNG

Für die Zulassung zur Dienstprüfung sind für die nachstehend angeführten Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Verwendung A, a:

- a) abgeschlossenes ordentliches Studium  
(Diplom-, Master- oder Doktorgrad)
- b) 2 Jahre Landesdienst mit a-wertiger Verwendung

2. Verwendung B, b:

- a) Reifeprüfung  
(Vollmatura oder Beamtenaufstiegsprüfung)
- b) 2 Jahre Landesdienst mit b-wertiger Verwendung

3. Verwendung C, c:

- a) Abschluss einer mittleren Schule oder kfm. Lehre
- b) 2 Jahre Landesdienst mit c-wertiger Verwendung

# **DIENSTVERHINDERUNG**

(gilt für Beamte und Vertragsbedienstete)

Der Bedienstete hat, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist (Urlaub, Pflegefreistellung etc.) jede Abwesenheit vom Dienst unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und auf Verlangen den Grund der Dienstverhinderung entsprechend zu bescheinigen.

Der häufigste Fall der Dienstverhinderung ist die Krankheit (siehe diesbezüglich unter „Erkrankung“)

Ist der Bedienstete aus anderen stichhaltigen Gründen vom Dienst abwesend, so hat er diese bekannt zu geben.

Eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst hat keinerlei besoldungsrechtliche Konsequenzen.

Eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst zieht aber den Entfall der Bezüge für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit nach sich.

# **DIENSTZEIT/DIENSTPLAN**

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie wurde in das Landesdienstrecht übernommen. Die damit verbundenen Neuerungen sind äußerst vielfältig und enthalten zahlreiche Ausnahmen für

Einzelfälle. Im Folgenden werden daher nur die wesentlichsten Eckpunkte der dienstrechtlichen Grundlagen für die Dienstzeit dargelegt.

### **Begriffsbestimmungen - Dienstzeit**

- Dienstzeit ist die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden, einer Dienststellenbereitschaft, eines Journaldienstes sowie die Zeit einer Rufbereitschaft, während der der Bedienstete verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.
- Tagesdienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
- Wochendienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

### **Höchstgrenzen der Dienstzeit**

Die Tageshöchstdienstzeit beträgt 13 Stunden. Eine Überschreitung der täglichen Höchstdienstzeit ist nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen zulässig.

Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Über diese Höchstgrenze sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Bediensteten zulässig.

## **Ruhepausen**

Nach einer täglichen Dienstzeit von mehr als 6 Stunden ist eine Ruhepause zu gewähren.

Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause 2 Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder 3 Ruhepausen von je 10 Minuten eingeräumt werden.

## **Tägliche Ruhezeit**

Jedem Bediensteten ist nach Beendigung der Tagesdienstzeit eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 11 Stunden zu gewähren.

## **Wochenruhezeit**

Dem Bediensteten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit (11 Stunden) zu gewähren.

Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein. Ist dies aus dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

## **Dienstplan**

Wenn der Bedienstete nicht vom Dienst enthoben ist oder eine nicht gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vorliegt, hat er die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten. Die regelmäßige Wochendienstzeit der Bediensteten einschließlich der Ruhepausen beträgt 40 Stunden. Folgende Arten von Dienstplänen sind zu unterscheiden:

- Normaldienstplan
- Gleitzeitdienstplan
- Schicht- oder Wechseldienstplan
- verlängerter Dienstplan

## **DIENSTZULAGEN FÜR P4-BEDIENSTETE IN DER STRASSENVERWALTUNG**

Die Dienstzulage beträgt nach

- 15 (18) Dienstjahren 60% vom Differenzbetrag  
p4/10 auf p3/10
- 20 (23) Dienstjahren 70% vom Differenzbetrag  
p4/14 auf p3/14
- 25 (28) Dienstjahren 75% vom Differenzbetrag  
p4/18 auf p3/18

Als Dienstzeiten werden jene Zeiten berücksichtigt, die auch für das Dienstjubiläum herangezogen werden. Hinweis: die oben genannte Zeit von 15, 20 bzw. 25 Jahren wird im Falle der Anwendbarkeit des „Vorrückungstichtages NEU“ um 3 Jahre angehoben.

## **EINMALIGE ENTSCHÄDIGUNG**

anlässlich des Ausscheidens aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Beamten, die durch Versetzung in den dauernden Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden, kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden, wenn ihre dienstlichen Leistungen und ihr Verwendungserfolg dies geboten scheinen lassen. Scheidet der Beamte durch Tod aus dem Dienststand aus, treten an seine Stelle die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Die einmalige Entschädigung beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens

25 (28) Jahren .....	50 v. H.
30 (33) Jahren .....	100 v. H.
35 (38) Jahren .....	200 v. H.

des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, mit dessen Ablauf er aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Als Dienstzeiten gelten die für das

Dienstjubiläum anrechenbaren Zeiten. Hinweis: die oben genannte Zeit von 25, 30 bzw. 35 Jahren wird im Falle der Anwendbarkeit des „Vorrückungstichtages NEU“ um 3 Jahre angehoben.

## **ERHOLUNGSURLAUB**

### **Beamte**

#### 224 Stunden

bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren (28 Jahren bei „Vorrückungstichtag NEU“)

#### 264 Stunden

- a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren (28 Jahren bei „Vorrückungstichtag NEU“) und
- b) für den Beamten der Dienstklasse VIII und IX.

### **Vertragsbedienstete**

#### 224 Stunden

bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren (28 Jahren bei „Vorrückungstichtag NEU“);

#### 264 Stunden

bei einem Dienstalter von 25 Jahren (28 Jahren bei „Vorrückungstichtag NEU“).

224 Stunden entsprechen 28 Arbeitstagen bzw. 264 Stunden entsprechen 33 Arbeitstagen.

Unter Dienstalster ist die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Zeit zu verstehen.

Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalster gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

### **Aliquotierungsbestimmungen**

(für Beamte und Vertragsbedienstete)

In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet oder beendet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Außerdienststellung, einer gänzlichen Familienhospizfreistellung oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.



## **Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Behinderte**

(für Beamte und Vertragsbedienstete)

Wenn zum Stichtag 1. Juli eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist, erhöht sich das gebührende Urlaubsausmaß um 16 Stunden:

- a) Bezug einer Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz oder Heeresversorgungsgesetz wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- b) Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit
- c) Besitz eines Bescheides gemäß Behinderteneinstellungsgesetz („begünstigter Behinderter“ - mind. 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit) bzw. einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß Invalideneinstellungsgesetz.

Das Ausmaß von 16 Stunden erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf ..... 32 Stunden,

50 v. H. auf ..... 40 Stunden,

60 v. H. auf ..... 48 Stunden.

Der blinde Bedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 48 Stunden.

## **Verfall des Erholungsurlaubes**

(für Beamte und Vertragsbedienstete)

Der Zeitraum für den Verbrauch des Erholungsurlaubes erstreckt sich bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des § 56 Abs. 2 erster Satz, K-DRG 1994 idgF (Krankheit, Unfall oder Gebrechen) oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot es nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Hat die (der) Bedienstete eine Karenz nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

## **Erkrankung während des Erholungsurlaubes**

Erkrankt ein Bediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Bedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

Erkrankt der Bedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, dass es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird.

## ERKRANKUNG

Der Bedienstete hat jede **Dienstverhinderung durch Krankheit**

- unverzüglich dem Vorgesetzten anzuzeigen
- auf dessen Verlangen ein ärztliches Zeugnis zu erbringen
- sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Bei **Krankheit bis zu 3 Arbeitstagen** genügt im Regelfall eine einfache Meldung (ärztliche Bescheinigung nur auf Verlangen), bei **länger dauernder Krankheit** ist eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen.

Eine **nicht gerechtfertigte Abwesenheit** vom Dienst hat den **Entfall der Bezüge** für die Gesamtdauer dieser Abwesenheit zur Folge.

### **Bezugsanspruch für Beamte**

Eine **durch Krankheit gerechtfertigte Abwesenheit** vom Dienst beeinträchtigt den **Bezugsanspruch** des Beamten nicht.

### **Bezugsanspruch für Vertragsbedienstete**

Dem Vertragsbediensteten gebührt im Falle einer durch Krankheit gerechtfertigten **Abwesenheit** vom Dienst bei einer **Dienstzeit** von

- unter 5 Jahren  
für 42 Kalendertage das volle Entgelt und für weitere 42 Kalendertage 50% des Entgeltes
- 5 bis 10 Jahren  
für 91 Kalendertage das volle Entgelt und für weitere 91 Kalendertage 49% des Entgeltes
- mehr als 10 Jahren  
für 182 Kalendertage das volle Entgelt und für weitere 182 Kalendertage 49% des Entgeltes.

Eine neuerliche Dienstverhinderung durch Krankheit innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der Dienstverhinderung. Hat eine Dienstverhinderung durch Krankheit ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde.

## **ERNENNUNG IN DAS ÖFFENTLICH-RECHTLICHE (PRAGMATISIERTE) DIENSTVERHÄLTNIS - RICHTLINIEN**

Eine allfällige Ernennung in das öffentlich-rechtliche (pragmatisierte) Dienstverhältnis zum Land Kärnten kann, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt werden, unter Berücksichtigung des Stellenplanes erst nach entsprechender Bewährung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten sowie ausnahmslos erst nach Ablegung der für die entsprechenden Verwendungsgruppen vorgesehenen Dienstprüfung erfolgen.

Die Ernennung in das öffentlich-rechtliche (pragmatisierte) Dienstverhältnis erfolgt in jener Dienstklasse, die sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Vordienstzeiten (Vorrückungstichtag) und bei Anwendung der Beförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung unter der fiktiven

Annahme ergibt, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg (Normalleistung) erbracht hat.

Eine Ernennung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis kann erfolgen:

1. in die Verwendungsgruppen A, B, C und D frühestens nach 4 im Landesdienst verbrachten Dienstjahren
2. bei Neueinstellungen von Bediensteten, die sich mindestens 2 Jahre in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft befunden haben, frühestens nach 2 im Landesdienst verbrachten Dienstjahren
3. bei Neueinstellung von Bediensteten, die sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft befinden, mit dem Zeitpunkt der Einstellung.

Eine Ernennung in das öffentlich-rechtliche (pragmatisierte) Dienstverhältnis kommt für jene Vertragsbediensteten nicht in Betracht, die nach dem Entlohnungsschema k (§ 34 Abs. 1 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994) entlohnt werden.

## FACHARBEITER - AUFSTIEGSPRÜFUNG

Soweit dem Beamten der Verwendungsgruppe P1 bis P3 im Kärntner Dienstrechtsgesetz, Anlage 1, als besonderes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist, kann dieses durch eine Facharbeiter-Aufstiegsprüfung unter folgenden Bedingungen ersetzt werden:

1. mindestens vierjährige handwerkliche Verwendung im Kärntner Landesdienst
2. positive Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung in einem der folgenden Sachgebiete:

Kraftfahrzeugmechaniker - Schlosser, Schmied, Dreher,  
Maurer - Steinmaurer - Mineur, Tischler - Zimmerer,  
Maschinist - Kesselwärter, Karosseriespengler, Elektriker,  
Installateur, Maler - Autolackierer, Gärtner, Straßenwärter  
in besonderer Verwendung.

## FAMILIENHOSPIZFREISTELLUNG

(gilt für Beamte und Vertragsbedienstete)

Die sogenannte **Familienhospizfreistellung** bietet Bediensteten die Möglichkeit, für die **Sterbebegleitung naher Angehöriger** (Ehegatte und Personen, die mit dem

Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebt) für einen Zeitraum bis zu **3 Monaten (verlängerbar auf bis zu 6 Monate** pro Anlassfall)

- **Dienstplanerleichterungen** (z. B. Dienstaustausch, Einarbeitung)
- **Teilzeit** mit anteiliger Kürzung der Bezüge oder
- **gänzliche Dienstfreistellung** gegen Entfall der Bezüge

in Anspruch nehmen zu können. Bei der Betreuung von schwersterkrankten Kindern wird die Familienhospizfreistellung für 5 bzw. 9 Monate gewährt.

Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge ist für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll anrechenbar.

Der Bedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

Der Dienstgeber hat über die beantragte Maßnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.



## KINDERZULAGE

Die Kinderzulage von Euro 14,53 gebührt für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe bezogen wird:

- eheliche Kinder
- legitimierte Kinder
- Wahlkinder
- uneheliche Kinder
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Bediensteten angehören und dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Der Anspruch der Kinderzulage **ist grundsätzlich an den Bezug der Familienbeihilfe** gebunden. Dem Dienstgeber ist somit in erster Linie der Anspruch auf Familienbeihilfe nachzuweisen.

Der Anspruch auf Kinderzulage besteht auch dann, wenn eine andere Person - und nicht der Bedienstete selbst - Anspruch auf Familienbeihilfe hat (z. B. der andere Elternteil, der nicht Landesbediensteter ist).

Für **ein und dasselbe Kind** gebührt die Kinderzulage nur einmal.

Alle **Tatsachen**, die im Zusammenhang mit dem **Anfall**, der **Änderung** oder der **Einstellung** der Kinderzulage stehen, sind **binnen Monatsfrist** zu melden.

## KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE

Das Dienstverhältnis kann infolge einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder Arbeitsbedingungen nicht gekündigt werden, wenn das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

## KURAUFWENTHALT

(gilt für Beamte und Vertragsbedienstete)

Dem Bediensteten ist auf **Antrag** für die Dauer eines Kuraufenthaltes **Dienstbefreiung** zu gewähren, wenn

- ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannten Kneipp-Kuren) besteht und ärztlich überwacht wird.

Anspruch auf Dienstbefreiung besteht auch dann, wenn der Bedienstete nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung zur völligen Wiederherstellung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes vom Landesinvalidenamts oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

## **LEISTUNGSFESTSTELLUNG**

(gilt für Beamte)

Rechtsgrundlage bilden die §§ 85 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

### **1. Auszugsweise gelangen folgende Punkte zur Beurteilung**

- a) Richtigkeit der Arbeiten
- b) Termingerechtigkeit (Pünktlichkeit) der Arbeiten
- c) Wirtschaftlichkeit (Kostengerechtigkeit) der Arbeiten
- d) Verwertbarkeit (Brauchbarkeit - und zwar Vollständigkeit und Ausgewogenheit) der Arbeiten.

### **2. Bericht aus besonderem Anlass**

Der Vorgesetzte hat über den Beamten zu berichten, wenn er der Meinung ist, dass der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

- a) durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder

b) trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Für eine Berichterstattung nach lit. a ist im Jahre vor der Erstattung mindestens eine Dienstleistung während 13 Wochen notwendig.

Die Absicht einen Bericht zu erstatten, hat der Vorgesetzte dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen.

Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen 2 Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

Der Bericht ist unter Anschluss der Stellungnahme des Beamten im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befassten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern.

Dem Beamten ist von der Dienstbehörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen.

### **3. Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung**

Der Beamte, der der Meinung ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde, kann eine Leistungsfeststellung jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens während 13 Wochen Dienst versehen hat.

Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen 4 Wochen hiezu zu äußern.

### **4. Leistungsfeststellungsverfahren**

Die Leistungsfeststellung erfolgt durch die Leistungsfeststellungskommission. Diese hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte in dem Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

## **5. Rechtsmittel**

Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht dem Beamten das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zu. Dieses ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides über die Leistungsfeststellung möglich.

## **MELDEPFLICHTEN**

(gilt für Beamte und Vertragsbedienstete)

Der Bedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände unverzüglich der Landesregierung zu melden. Der Meldepflicht unterliegen insbesondere:

- jeder in Ausübung des Dienstes bekannt gewordene begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlichen strafbaren Handlung, die den Wirkungsbereich der „eigenen“ Dienststelle betrifft (unverzügliche Meldung an den Dienststellenleiter)
- Namensänderung
- Standesveränderung
- jede Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit
- Änderung des Wohnsitzes
- Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung

- Verlust der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehelfe
- Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes
- jeder Unfall, bei dem der Bedienstete durch einen Dritten verletzt und dadurch dienstunfähig geworden ist (unverzögliche schriftliche Meldung zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes im Sinne der Legalzession)
- jeder Unfall im Dienst (auch auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt) und schriftliche Schilderung des Unfallherganges auf diesbezüglichen Formularen zur Wahrung sozialrechtlicher Vorteile
- die beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung

(zusätzlich für Vertragsbedienstete)

- Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Besitz einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

# MUTTERSCHAFT

(Beamtinnen und Vertragsbedienstete)

Für werdende Mütter besteht während der letzten **8 Wochen vor** dem voraussichtlichen Entbindungstermin **und 8 Wochen nach der Geburt ein absolutes Beschäftigungsverbot.**

Bei einer **Verkürzung der 8-Wochenfrist** vor der Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf **16 Wochen.**

Die Schutzfrist nach der Geburt erhöht sich bei **Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen auf mindestens 12 Wochen.**

Ein **individuelles Beschäftigungsverbot** kann im Falle einer **Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind** auch früher eintreten. In diesem Fall ist die Bedienstete ab Vorlage eines entsprechenden **ärztlichen Zeugnisses** sofort vom Dienst freizustellen.

Beamtinnen erhalten während der Schutzfrist ihre Bezüge weiter. Vertragsbedienstete erhalten während der Schutzfrist das **Wochengeld vom zuständigen Krankenversicherungsträger.**



## KARENZ/TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Frühestens im Anschluss an die Schutzfrist bestehen für die Eltern des Kindes folgende Möglichkeiten:

- Inanspruchnahme einer Karenz nur durch die Mutter (bzw. nur durch den Vater) bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- Inanspruchnahme einer Karenz durch die Eltern wahlweise bis zum 2. Geburtstag des Kindes (Teilung der Karenz)
- wahlweise die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, höchstens aber bis zum 7. Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.

Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden. Die Mindestdauer eines Karenzteiles hat 2 Monate zu betragen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Karenz durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich, allerdings können die Eltern bei erstmaligem Wechsel der Karenz ein Monat gleichzeitig Karenz in Anspruch nehmen. Dies verkürzt allerdings die Höchstdauer der Karenz um einen Monat.

# PENSIONIERUNG

## **Ruhestandsversetzung Beamte**

### **Pensionsrechtliche Regelungen (Pensionsberechnung)**

Anspruch auf Ruhegenuss besteht, wenn der Beamte die Voraussetzung für die Ruhestandsversetzung erfüllt, indem er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 10 bzw. 15 Jahren aufweist.

Der Ruhegenuss wird auf Grundlage

- der Ruhegenussberechnungsgrundlage
- der Ruhegenussbemessungsgrundlage und
- der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit

ermittelt.

### **Ruhegenussberechnungsgrundlage**

Abhängig vom Pensionsantrittsjahr beträgt die maßgebliche Ruhegenussberechnungsgrundlage aufgrund der Durchrechnung bis zu einem 412-tel der Summe der (bis zu) 412 höchsten pensionsbeitragspflichtigen Beitragsgrundlagen (Monatsbezüge) während der gesamten aktiven Beamtenlaufbahn.

Für die Ermittlung sämtlicher Beitragsgrundlagen sind die zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung jeweils in Geltung stehenden Bezugsansätze heranzuziehen.

### **Übergangsbestimmung**

Ab 2011 wird die Durchrechnung schrittweise eingeführt, wobei beginnend mit dem Kalenderjahr 2011 eine 12-monatige Durchrechnung stattfindet und sich diese pro Kalenderjahr um 8, 10 bzw. 12 Monate erhöht.

Ruhegenussfähiger Monatsbezug ist das Gehalt und die ruhegenussfähig erklärten Zulagen.

### **Ruhegenussbemessungsgrundlage**

Das Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage richtet sich nach dem Pensionszugangsalter.

### **Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage**

Geburtsdatum: 1.7.1949 bis 30.6.1951  
(1.1.2011 bis 31.12.2012) = 78 % BMGL

Geburtsdatum: 1.7.1951 bis 1.5.1953  
(1.1.2013 bis 31.12.2014) = 77 % BMGL

Geburtsdatum ab 2.5.1953  
(ab 1.1.2015) = 76 % BMGL

Das Pensionsantrittsalter beträgt derzeit für Beamte 65 Jahre (780. Lebensmonat).

### **Übergangsbestimmung**

Bei Beamten, die bis zum 2.1.1953 geboren sind, bleibt das Pensionsantrittsalter bei 61 ½ Jahren (738 Monate). Danach steigt das Pensionsantrittsalter kontinuierlich an. Beamte, die ab dem 2.11.1959 geboren sind, haben somit ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren (780 Monate).

### **„Korridorpension“**

Mit der Möglichkeit der Korridorpension können Beamte, deren Pensionsantrittsalter über 61 ½ Jahren liegt, d. h. die nach dem 2.1.1953 geboren sind, zwischen 61 ½ Jahren und ihrem gesetzlichen Pensionsantrittsalter die Korridorpension in Anspruch nehmen. Dabei beträgt der Abschlag pro Jahr 1,68 %-Punkte (pro Monat 0,14 %-Punkte).

### **Dienstunfähigkeitspension**

Bei einer Frühpensionierung (Pension wegen Dienstunfähigkeit vor dem Pensionsantrittsalter) ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Jahr um 2 %-Punkte (=0,1667 %-Punkte pro Monat) zu kürzen, wobei der maximale Abstrich 18 %-Punkte betragen darf.

Eine Kürzung der Bemessungsgrundlage tritt nur dann nicht ein, wenn der Beamte im Dienststand stirbt - dies betrifft die Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen - oder wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist. Eine Kürzung findet auch nicht statt, wenn der Beamte im Besitz eines Bescheides des Bundessozialamtes ist, wonach eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % festgestellt wurde.

### **Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit**

Wenn bei einer Frühpensionierung („Dienstunfähigkeitspension“) das Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 35 bzw. 40 Jahren nicht erreicht wird, ist ein Zeitraum von max. 10 Jahren dazuzurechnen.

Alle nach dem 1.10.1995 in den öffentlichen Dienst eingetretenen Beamten benötigen eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren (davor 10 Jahre). Um einen Ruhegenuss im Ausmaß von 100 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage zu erreichen, ist eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 35 Jahren bzw. 40 Jahren erforderlich.

(10 Jahre = 50 % + 25 Jahre x 2 % = gesamt 100 % bzw.  
15 Jahre = 50 % + 25 Jahre x 2 % = gesamt 100 %).

Bei Beamten, die nach dem 1.10.1995 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, werden die Zeiten vor dem 18. Lebensjahr zur Gänze angerechnet. Allen, die davor in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, werden erst die Zeiten nach dem 18. Geburtstag angerechnet.

### **Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss**

Die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss wird auf Basis der Nebengebührenwerte berechnet, die der Beamte bis zum Zeitpunkt der Pensionierung gesammelt hat.

### **Zusatzpension für die unkündbar gestellten Vertragsbediensteten**

Für unkündbar gestellte Vertragsbedienstete besteht nach einer mindestens 30-jährigen ununterbrochenen Dienstzeit zum Land Kärnten Anspruch auf eine Zusatzpension, wenn bei Enden des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Abfertigung mit Verzicht auf Auszahlung von 25 % und Pensionsleistung nach den Bestimmungen des ASVG gegeben sind.

### **Kärntner Pensionsgesetz 2010 (APG)**

Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Personen, die nach Ablauf des 31.12.2010 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Kärnten eingetreten sind.

## **„Pensionssicherungsbeitrag“**

Pensionsbezieher haben vom Ruhegenuss einen Beitrag in der Höhe von 3,1 % bzw. 3,3 % der Bemessungsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag reduziert sich für erstmals ab 2011 bezogene Pensionen schrittweise bis auf Null (abhängig vom Geburtsdatum).

## **PFLEGEFREISTELLUNG**

### **Der Bedienstete hat Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit (max. 40 Stunden)**

a) wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten oder verunglückten Kindes (auch in getrennten Haushalten) sowie der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, mit der der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebt, oder  
b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus Gründen des Todes, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung und schwerer Erkrankung für diese Pflege ausfällt.

c) wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn der Bedienstete

- a) den Anspruch auf 5 Arbeitstagen Pflegefreistellung bereits verbraucht hat und
- b) wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebt), das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung **neuerlich** verhindert ist.

Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem unter lit. a und b angeführten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung mit dem Vorgesetzten angetreten werden.

Im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Bedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.



## SONDERURLAUB

Für nachstehende persönliche oder familiäre Gründe kann der Abteilungsvorstand oder Dienststellenleiter folgendes Ausmaß an Sonderurlauben gewähren:

- bis zu 1 Arbeitstag bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand am gleichen Wohnort
- bis zu 2 Arbeitstage bei Übersiedlung anlässlich der Versetzung an einen neuen Dienort bzw. bei Übersiedlung von einem auswärts gelegenen Wohnort an den Dienort
- bis zu 3 Arbeitstage bei Verhehlung des/r Bediensteten
- bis zu 2 Arbeitstage bei Niederkunft der Gattin oder Lebensgefährtin.
- bis zu 3 Arbeitstage bei Tod der Ehegattin/des Ehegatten
- bis zu 2 Arbeitstage bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegereltern oder Geschwister
- bis zu 1 Arbeitstag bei Eheschließung der Kinder,
- die erforderliche Zeit bei Tod sonstiger Personen.

## **SOZIALLEISTUNGEN/GELDAUSHILFE**

(Beamte und Vertragsbedienstete\*)

(\*Vertragsbedienstete mit einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit)

Unter gewissen Voraussetzungen kann dem Bediensteten, dessen Einstufung betragsmäßig unter dem Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 liegt, auf sein Ansuchen für die eigene Person oder für versorgungspflichtige Familienangehörige eine Geldaushilfe bis zu max. Euro 250,-- in Form einer Beihilfe für außergewöhnliche Kosten, wie z. B.

- Zahnersatz, kieferorthopädische Behandlung
- Heilbehelfe
- Brillen, Kontaktlinsen
- Verehelichung
- Therapiekosten
- Geburt eines Kindes u. a. m.

zuerkannt werden.

# VORRÜCKUNG

## **Vorrückungstichtag**

Der Vorrückungstichtag wird dadurch ermittelt, dass - unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. Beendigung der allgemeinen Schulpflicht bei Anwendbarkeit des „Vorrückungstichtages NEU“) liegenden Zeiten und unter Beachtung gewisser einschränkender Bestimmungen - dem Tag der Anstellung bestimmte, im Gesetz abschließend angeführte Zeiten, vorangesetzt werden.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt entweder zur Gänze oder zur Hälfte, wobei die zur Hälfte zu berücksichtigenden Zeiten mit max. 3 Jahren gedeckelt sind, netto daher mit max. 1,5 Jahren angerechnet werden.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum „Vorrückungstichtag NEU“ bzw. ein daraus resultierender Novellierungsbedarf der Vorrückungsbestimmung werden gegenwärtig auf ihre europarechtliche Konformität überprüft und erst nach dementsprechender Rechtssicherheit umgesetzt.

## **Richtlinien für die Beamten des Landes Kärnten**

in der Fassung des Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 20.10.1998

I.

Die Kärntner Landesregierung oder - bei Verleihung einer Planstelle, die gemeinsam mit anderen Planstellen systemisiert ist - in ihrem Namen der Personalreferent wenden für die Vorrückung von Beamten grundsätzlich die nachstehenden Richtlinien an.

II.

Innerhalb der Dienstklasse III finden nachstehende Vorrückungen statt:

### 1. Verwendungsgruppe B:

- a) Nach 6 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 5.
- b) Nach 2 in der Gehaltsstufe 5 zurückgelegten Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 7.

### 2. Verwendungsgruppe C:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.
- b) Nach einem in der Gehaltsstufe 10 zurückgelegten Jahr Vorrückung in die Gehaltsstufe 12.

### 3. Verwendungsgruppe D:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.
- b) Nach einem in der Gehaltsstufe 13 zurückgelegten Jahr Vorrückung in die Gehaltsstufe 16.

### 4. Verwendungsgruppe E:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.

### 5. Verwendungsgruppe P1:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.
- b) Nach 2 in der Gehaltsstufe 9 zurückgelegten Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 11.
- c) Nach einem in der Gehaltsstufe 12 zurückgelegten Jahr Vorrückung in die Gehaltsstufe 13.

### 6. Verwendungsgruppe P2:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.
- b) Nach 2 in der Gehaltsstufe 9 zurückgelegten Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 11.
- c) Nach einem in der Gehaltsstufe 13 zurückgelegten Jahr Vorrückung in die Gehaltsstufe 16.

d) Den beamteten Kraftfahrern der Regierungsmitglieder, des Präsidenten des Kärntner Landtages und des Landesamtsdirektors, die auch mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben befasst sind und den Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben erbringen, ist anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe P2 nach 5-jähriger Verwendung in dieser Funktion eine zusätzliche Gehaltsstufe zuzuerkennen.

#### 7. Verwendungsgruppe P3:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.
- b) Bei Kraftwagenlenkern nach 2 in der Gehaltsstufe 9 zurückgelegten Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 11.
- c) Nach einem in der Gehaltsstufe 13 zurückgelegten Jahr Vorrückung in die Gehaltsstufe 16.

#### 8. Verwendungsgruppe P4 und P5:

- a) Nach 8 Jahren Vorrückung in die Gehaltsstufe 6.

## **Richtlinien für die Landesvertragsbediensteten**

Der Vertragsbedienstete rückt nach jeweils 2 Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Vorrückungstichtag maßgebend.

Der Vertragsbedienstete rückt nach 2 in der Entlohnungsstufe 4 verbrachten Jahren in die Entlohnungsstufe 6, nach 2 in der Entlohnungsstufe 9 verbrachten Jahren in die Entlohnungsstufe 11 und nach 2 in der Entlohnungsstufe 14 verbrachten Jahren in die Entlohnungsstufe 17 vor.

## **Überstellungen im Reinigungsdienst**

1. Die im Sozialpädagogischen Zentrum Kärnten (ehem. BFZ) beschäftigten Reinigungskräfte können nach einer ununterbrochenen 10-jährigen Verwendung zum Land Kärnten und
2. die beim Amt der Kärntner Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen beschäftigten Reinigungskräfte nach einer ununterbrochenen 12-jährigen Verwendung zum Land Kärnten

von der Entlohnungsgruppe p5 in die Entlohnungsgruppe p4 überstellt werden.

## **Besondere Einstufungsbestimmungen in der Straßen- und Wasserbauverwaltung**

Die Überstellung von der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3 nach P2/p2 kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Mitarbeiter nach einer 10-jährigen überwiegenden Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf
2. Mitarbeiter nach einer 10-jährigen Verwendung als Lenker eines Lastkraftfahrzeuges oder eines Spezialfahrzeuges
3. Mitarbeiter nach einer 12-jährigen Verwendung als Lenker eines Personenkraftfahrzeuges
4. Mitarbeiter nach einer 12-jährigen Verwendung als Arbeiter mit einer spezifischen Tätigkeit als Streckenwart, Straßenfacharbeiter, Stützpunktfacharbeiter, Magazineur, Lagerwart, Schulwart oder Hauswart.

## **UNKÜNDBARSTELLUNG**

Gemäß § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes kann der Dienstgeber nach Maßgabe der hiefür im



Stellenplan vorgesehenen freien Planstellen die insgesamt 10 Jahre in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Vertragsbediensteten unkündbar stellen, wobei diese Unkündbarkeit lediglich vor einer Kündigung aus Gründen einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen schützt.

Die Unkündbarkeit ist weiters Voraussetzung für die Erlangung einer Zusatzpension, sofern der Vertragsbedienstete auf 25 % seiner Abfertigung verzichtet.

## **ZEITVORRÜCKUNG**

Die Zeitvorrückung von der Dienstklasse III in die Dienstklasse IV findet statt:

1. Verwendungsgruppe A:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 1 zurückgelegten Jahren.

2. Verwendungsgruppe B:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 7 zurückgelegten Jahren.

3. Verwendungsgruppe C:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 12 zurückgelegten Jahren.

4. Verwendungsgruppe D:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 17 zurückgelegten Jahren.

5. Verwendungsgruppe E:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 18 zurückgelegten Jahren.

6. Verwendungsgruppe P1:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 14 zurückgelegten Jahren.

7. Verwendungsgruppe P2 und P3:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 17 zurückgelegten Jahren.

8. Verwendungsgruppe P4 und P5:

Nach 2 in der Gehaltsstufe 18 zurückgelegten Jahren.

## **ZUSATZPENSION FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE**

Eine Zusatzpension gebührt nur den unkündbar gestellten Vertragsbediensteten, die bei Enden ihres Dienstverhältnisses Anspruch auf Abfertigung und Pensionsleistung nach den Bestimmungen des ASVG haben, sofern sie auf 25 Prozent der gebührenden Abfertigung verzichten.

Die Verzichtserklärung muss binnen 3 Monaten nach Enden des Dienstverhältnisses beim Dienstgeber einlangen.  
Die Sonderzahlung gebührt in den Monaten März, Juni, September und November in der Höhe von 50 Prozent der Zusatzpension.

Die Witwe und der überlebende eingetragene Partner haben Anspruch auf 60 Prozent der dem anspruchsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Partner im Monat des Ablebens gebührenden Zusatzpension.

## **ZUWENDUNGEN ÜBER SCHRIFTLICHE ANTRAGSTELLUNG**

(gilt für Vertragsbedienstete und Beamte)

Für folgende Zuwendungen besteht bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch:

- Kinderzulage
- Fahrtkostenzuschuss
- Reiserechnung.

Über Ansuchen des Bediensteten oder über Antrag des Vorgesetzten um Zuerkennung von Nebengebühren und Zulagen wird nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens durch die Dienstbehörde entschieden.

## GEPLANTE MASSNAHMEN

Mit dem Dienstgeber bereits akkordiert aber noch in der Umsetzungsphase sind weiters folgende Maßnahmen, welche eine Angleichung an die Privatwirtschaft und den Bundesdienst sicherstellen sollen, die an dieser Stelle aber nur kurz umrissen werden können. Hinsichtlich näherer Informationen (Voraussetzungen, etc.) bitte an die Personalabteilung wenden:

### **Pflegeteilzeit**

Herabsetzung der Wochendienstzeit bis auf 10 Stunden möglich, gilt für mindestens einen Monat und höchstens 3 Monate. Voraussetzung: der zu pflegende Angehörige muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz haben. Möglichkeit des Bezugs eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.

### **Pflegekarenz**

Urlaub unter Entfall der Bezüge zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, wenn aus diesem Grund die Arbeitskraft zur Gänze beansprucht wird, wobei die Möglichkeit des Bezugs von Pflegekarenzgeld für einen gewissen Zeitraum besteht.

### **Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“)**

Innerhalb des Zeitrahmens zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes bis zu 4 Wochen Frühkarenz („Papamonat“) in Anspruch nehmen. Diese verkürzt nicht die Väterkarenz nach dem K-MEKG.

### **Bildungsteilzeit**

Nur für Vertragsbedienstete möglich: Herabsetzung der Wochendienstzeit um mind. ein Viertel und höchstens die Hälfte für die Dauer von mind. 4 Monaten bis zu 2 Jahren zum Zweck der Weiterbildung. Bei Erfüllen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld vom AMS, wenn die (erfolgreiche) Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen wird.

### **Bildungskarenz**

Dem Vertragsbediensteten kann zum Zweck der Weiterbildung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens 2 Monaten bis zu einem Jahr eine Bildungskarenz gewährt werden. Der im Bildungskarenzurlaub Karenzierte erhält Weiterbildungsgeld gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz, wenn und solange er die (erfolgreiche) Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen nachweist.

### **Besoldungsreform**

Für den 1.1.2017 ist eine Besoldungsreform geplant, deren Kernpunkte ein „öffentlicher Landesangestellter NEU“ sowie ein „öffentlich-rechtlicher Landesangestellter NEU“ sind. Damit soll es vor allem für die Zukunft möglich sein, die hohe Qualität des Landesdienstes auch mit entsprechender besserer Entlohnung sicherzustellen. Dieses neue Dienstrechts- bzw. Landesvertragsbedienstetengesetz soll in Koppelung mit einer Novelle zum Objektivierungsgesetz sowie einem neuen PV-Gesetz als große Reform der Landesverwaltung erfolgen.

## Notizen

---

## Notizen

---

## Notizen

---